

Zwischen der

FREIEN HANSESTADT

BREMEN,



vertreten durch die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration

und dem

**Sozialwerk der Freien Christengemeinde Bremen e.V.
Grambker Heerstraße 49
28719 Bremen**

wird folgende

Vereinbarung nach § 125 (1) SGB IX

geschlossen:

§ 1 Gegenstand

(1) Gegenstand dieser Vereinbarung sind ergänzende Betreuungsleistungen (Hilfe zur Pflege/Eingliederungshilfe) die im Bereich der **Gerontopsychiatrischen Pflege** in der **Heimstätte am Grambker See, Hinterm Grambker Dorfe 3, 28719 Bremen**, erbracht werden. Grundsätzlich handelt es sich bei besonderen Wohnformen für psychisch Kranke Menschen mit gerontopsychiatrischem Pflegebedarf um eine vollstationäre Pflegeeinrichtung nach dem SGB XI. Aufgrund der besonderen Bedarfe der Leistungsberechtigen erbringt die Einrichtung zusätzliche Eingliederungshilfe gem. § 113 Abs. 1 und 2 Nr. 2 SGB IX in Verb. mit § 78 Abs. 1 und 2 SGB IX werden zum Zwecke der, Unterstützung, Förderung und Versorgung für den Personenkreis erwachsener behinderter Menschen nach § 99 SGB IX in Verb. mit § 53 SGB XII und § 3 der Verordnung zu § 60 SGB XII in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung. Das Bremische Wohn- und Betreuungsgesetz (BremWoBeG) findet Anwendung

§ 2 Leistungen

(1) Die Leistungen werden auf der Grundlage der derzeit gültigen fachlichen Standards und Bestimmungen erbracht. Die Unterstützung erfolgt durch qualifiziertes Fachpersonal insbesondere Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen sowie zielgruppenerfahrenes Personal. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

(2) Der Vereinbarung liegt eine Platzzahl von **38 Plätzen in der Gerontopsychiatrischen Pflege** der Heimstätte am Grambker See zugrunde.

(3) Der Einrichtungsträger verpflichtet sich, im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebotes Hilfeempfänger aufzunehmen und zu betreuen.

(4) Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohngesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten und seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht unterhalb des Landesmindestlohns zu vergüten.

§ 3 Vergütung

(1) Die Leistungsentgelte für die ergänzenden Betreuungsleistungen betragen täglich und pro Person in:

Pflegegrad 1	€ 109,09
Pflegegrad 2	€ 101,38
Pflegegrad 3	€ 84,06
Pflegegrad 4	€ 66,00
Pflegegrad 5	€ 57,91

Bei vorübergehender Abwesenheit vermindert sich das Entgelt für die zusätzlichen Betreuungsleistungen (Platzgeld) täglich pro Person auf:

Pflegegrad 1	€ 81,82
Pflegegrad 2	€ 76,03
Pflegegrad 3	€ 63,04
Pflegegrad 4	€ 49,50
Pflegegrad 5	€ 43,43

(2) Die Vergütung ist nur abrechenbar, wenn eine entsprechende Zusicherung der Übernahme der Vergütung des zuständigen Sozialhilfeträgers im Einzelfall vorliegt.

§ 4 Vereinbarungszeitraum

(1) Diese Vereinbarung gilt für die Zeit vom **01. Januar 2025 bis 31.Dezember 2025**. Nach Ablauf dieses Zeitraumes gelten die vereinbarten Entgelte bis zum Inkrafttreten einer neuen Vereinbarung weiter.

§ 6 Sonstiges

(1) Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.

(2) Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahekommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff des SGB X über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Bremen, den 11.06.2025

**Die Senatorin für Arbeit, Soziales,
Jugend und Integration
Im Auftrag**

Einrichtungsträger
